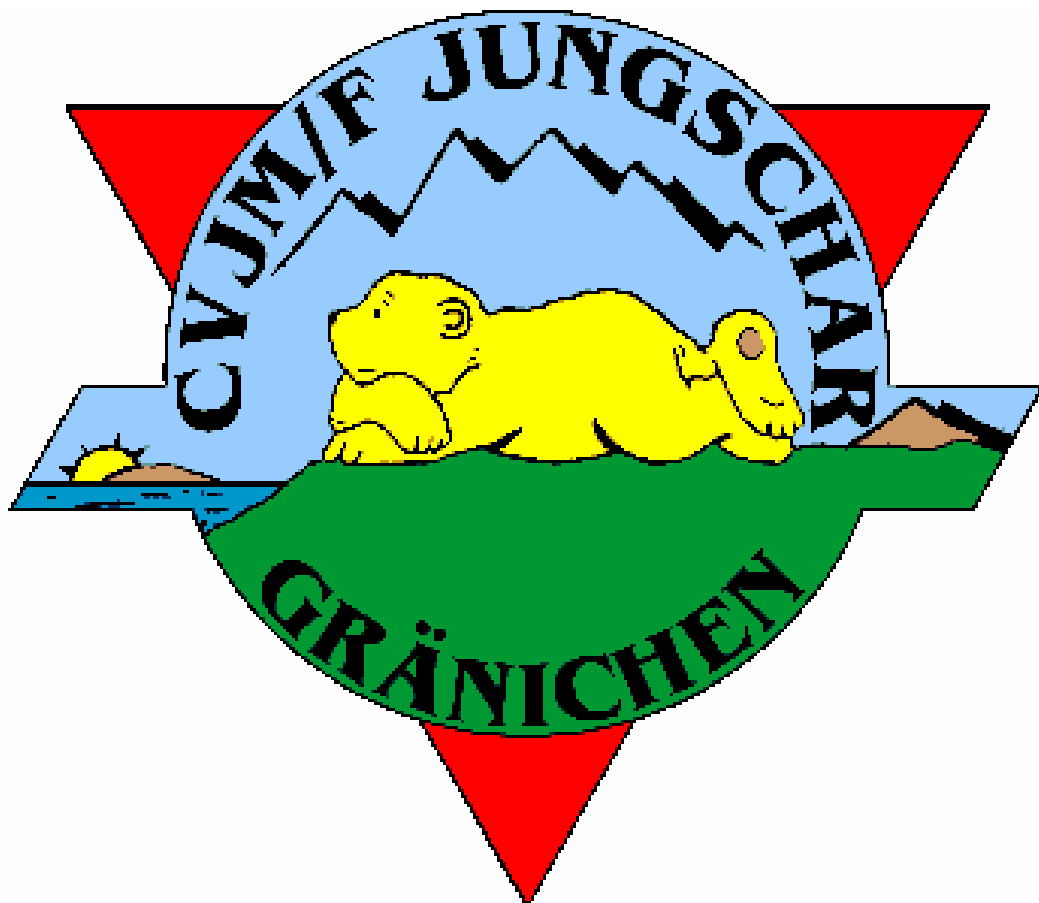


# STATUTEN

DER



Version 3.0/2000

	<p style="text-align: center;"><b>Art. 1            Name und Sitz</b></p> <p><b>Name und Sitz</b>            Unter dem Namen "CVJM/F-Jungschar Gränichen" besteht in Gränichen ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das offizielle Vereinssignet ist auf dem Titelblatt dieser Statuten abgebildet. Es steht im Sinne des CVJM/F und verkörpert einerseits Seele, Körper und Geist und steht aber auch für die vier Elemente Wasser, Erde, Luft und Feuer. Die Abkürzung „CVJM/F“ steht für Christliche Vereine Junger Männer und Frauen oder auch Christliche Vereine Junger Menschen genannt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Art. 2            Verbindungen</b></p> <p><b>Verbindungen</b>            Als Mitglied des CVJM/F-Regionalverbandes Aargau-Solothurn-Luzern-Zug gehört der Verein dem deutschschweizerischen CVJM/F-Bund und dadurch auch den Nationalverbänden und Weltbünden des CVJM/F an. Der Verein anerkennt deren Grundlagen (siehe Anhang).</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Art. 3            Zweck</b></p> <p><b>Zweck</b>                      Der Verein trägt, unterstützt und fördert die örtliche CVJM/F-Arbeit. Der Schwerpunkt liegt in erster Linie bei der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund der in Art. 2 erwähnten Grundlagen in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Reformierten Kirche, sowie kantonalen und schweizerischen Jugendverbänden und -organisationen. Der Verein verfolgt einen ausschliesslich gemeinnützigen Zweck, ist politisch unabhängig und erlaubt allen Menschen, egal welcher Konfession, die Mitgliedschaft.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Art. 4            Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Mitgliederstruktur</b>      Der Verein CVJM/F-Jungschar Gränichen besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Aktivmitgliedern</li> <li>2. Passivmitgliedern</li> <li>3. Ehrenmitgliedern</li> </ul>
	<p><b>1. Aktivmitglieder</b>      Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer sich gegenüber den Grundlagen und dem Vereinszweck verpflichtet und sich dafür auch einsetzt. Es werden folgende Gruppen unterschieden:</p>
	<p><b>A) Abt.-Leitung</b>        Die Abteilungsleitung besteht aus je einem Mitglied pro einzeltem Arbeitsgebiet. Mögliche Kandidaten werden durch den Leiterkreis vorgeschlagen und durch diesen und den Vereinsvorstand auf das Jahresende für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie gehören dem Leiterkreis an. Diese Mitglieder werden von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit und sind bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung mit je einer Stimme wahl- und stimmberechtigt. Aufgaben und Kompetenzen sind im Anhang umschrieben.</p>
	<p><b>B) Leiterkreis</b>            Mitglieder des Leiterkreises sind Leiter/innen ab 18 Jahren, welche sich aktiv an der Leitung des Vereins, sowie deren Veranstaltungen beteiligen. Die Aufnahme in den Leiterkreis erfolgt jeweils am letzten Vereinsanlass im Dezember durch die Abteilungsleitung und zwar in dem Jahr, in dem das aufzunehmende Mitglied den 17. Geburtstag feiert. Diese Mitglieder werden von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit und sind bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung mit je einer Stimme wahl- und stimmberechtigt. Aufgaben und Kompetenzen sind im Anhang umschrieben.</p>

**C) Leiterteam** Teamler/innen sind Leiter/innen ab 16 Jahren, welche engagiert an den Vereinsanlässen mitwirken. Sie unterstützen den Leiterkreis aktiv in der Planung und Realisation der einzelnen Veranstaltungen. Die Aufnahme ins Leiterteam erfolgt jeweils am letzten Vereinsanlass im Dezember durch die Abteilungsleitung und zwar in dem Jahr, in dem das aufzunehmende Mitglied den 15. Geburtstag feiert. Bevor dies jedoch geschieht, müssen die im Herbst durch den Leiterkreis organisierten Aufgaben bestanden werden. Diese Mitglieder werden von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit und sind bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung mit je einer Stimme wahl- und stimmberechtigt.

**D) Grp.-Helfer** Gruppenhelfer/innen sind Leiter/innen ab 14 Jahren, welche dem Leiterteam und -kreis für Einsätze als Helfer zur Verfügung stehen. Zum Grp.-Helfer ernannt wird, wer den regionalen Grundkurs der CVJM/F-Jungscharen bestanden hat. Die Statusvergabe "Grp.-Helfer" erfolgt jeweils am letzten Vereinsanlass im Dezember durch die Abteilungsleitung und zwar in dem Jahr, in dem der/die aufzunehmende Jungschärler/in den Grundkurs bestanden hat. Diese Mitglieder entrichten den Aktivmitgliederbeitrag und sind bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung mit je einer Stimme wahl- und stimmberechtigt.

**E) Jungschärler** Jungschärler sind alle Mädchen und Knaben, in der Regel ab 7 Jahren, welche regelmässig an den Vereinsanlässen unter Leitung Ihrer Leiter/innen teilnehmen. Diese Mitglieder entrichten den Aktivmitgliederbeitrag und sind bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung nicht wahl- oder stimmberechtigt, werden aber als Gäste dazu eingeladen (zum Wahl- und Stimmrecht dieser Mitglieder siehe Passivmitglieder 2A).

**2. Passivmitglieder** Passivmitglieder des Vereins können natürliche, wie auch juristische Personen sein. Es wird grossen Wert auf eine breite Trägerschaft gelegt. Sie unterstützen in einer ihnen möglichen Form die Bestrebungen des Vereins mit seinen verschiedenen Arbeitsgebieten.

**A) JS-Eltern** Die Eltern von Jungschärler/innen erlangen durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages ihrer Kinder die Passivmitgliedschaft im Verein und sind bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung mit je einer Stimme wahl- und stimmberechtigt.

**B) Andere** Freie Mitarbeiter/innen aus allen Arbeitsgebieten, Familien ohne Kinder im Jungschärleralter, Firmen, Spender, Gönner etc. entrichten mindestens einen Passivmitgliederbeitrag und erhalten somit an der Generalversammlung mit einer Stimme das Wahl- und Stimmrecht.

**3. Ehrenmitglieder** Den Masstab für die Wahl und den Vorschlag zum Ehrenmitglied bestimmen die Mitglieder des Leiterkreises oder des Vorstandes. Nach erfolgreicher Abstimmung durch die Generalversammlung wird die Ernennung zum Ehrenmitglied durch das Vereinspräsidium vorgenommen. Die Ehrenmitglieder werden von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit und sind bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung mit je einer Stimme wahl- und stimmberechtigt.

**Vereinsanmeldung** Die Anmeldung zur Mitgliedschaft in diesem Verein erfolgt durch alle Mitglieder in schriftlicher Form an die Abteilungsleitungen oder an den Vorstand.

<b>Vereinsaufnahme</b>	Die Aufnahme in den Verein erfolgt über den Vorstand und wird der Generalversammlung vorgeschlagen.
<b>Vereinsaustritt</b>	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Vereinspräsidium jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres und wird an der folgenden Generalversammlung bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft der Aktivmitglieder wird ohne diese schriftliche Austrittserklärung jährlich um jeweils ein Jahr erneuert.
<b>Vereinsausschluss</b>	Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund wichtiger Gründe durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
<b>Mitgliederverzeichnis</b>	Das Mitgliederverzeichnis (der aktuellen Aktiv- und Passivmitglieder) wird vom Aktuar laufend nachgeführt und bereinigt. Es wird mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung allen Mitgliedern zugestellt.

## **Art. 6 Vereinsorgane**

**Vereinsorgane** Als Organe des Vereins sind folgende eingesetzt:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

**1. GV** Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt.

**A) Einberufung** Sie ist mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste, allfälliger bekannter Rücktritte und Statutenänderungen durch den Vorstand einzuberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

**B) Teilnahme** An der Generalversammlung werden wesentliche Informationen weitergegeben. Die Teilnahme der Mitglieder ist daher erwünschens- und empfehlenswert.

**C) Aufgaben** Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- wählt das Tagespräsidium und 2 Stimmzähler/innen
- wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- genehmigt das Protokoll der vorhergegangenen GV
- nimmt die Jahresrechnung und den Revisionsstellenbericht ab und führt so die Entlastung der Organe herbei
- genehmigt den Budgetantrag an die Ref. Kirche Gränichen
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- stimmt über Statutenänderungen ab
- beschliesst die Auflösung des Vereins

### **D) Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Entscheid durch die jüngste an der Versammlung teilnehmende Person der Jungachärler mittels Auslosung herbeigeführt. In der Regel erfolgt eine offene Stimmabgabe, ausser 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten fordert ein geheimes Wahl-, resp. Abstimmungsprozedere. Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kann ein Vereinsmitglied nicht an der Generalversammlung teilnehmen, verfällt

diese Stimme für die betreffende Versammlung.

**E) Anträge** Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Vereinspräsidium zu stellen.

**F) Protokoll** Die Protokollführung über die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen wird durch das Vereinsaktariat sichergestellt. Alle Protokolle werden an der Generalversammlung aufgelegt und können eingesehen werden. Auf die Verlesung sämtlicher Protokolle wird verzichtet, da das Protokoll der letzten Generalversammlung mit der Einladung verschickt wird und die Protokolle der einzelnen Vorstandssitzungen als rein informativ anzusehen sind.

**2. Vorstand** Dieser ist für die aktive Vereinsführung verantwortlich und setzt sich im Minimum aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1 Person Ressort Präsidium
- 1 Person Ressort Vereinskasse
- 1 Person Ressort Administration/Aktariat
- je 1 Person pro Abteilungsleitung der einzelnen Arbeitsgebiete

Zusätzlich empfehlenswerte Mitglieder:

- 1 Person Ressort Lager/Veranstaltungen
- 1 Person Kontakt- und Begleitperson

Die Vorstandsmitglieder werden von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit und sind bei Wahlen und Abstimmungen mit je einer Stimme wahl- und stimmberechtigt.

**A) Wählbarkeit** In den Vorstand sind alle erwachsenen Vereinsmitglieder wählbar. Die Belegung von mehreren Ämtern (z.B. Mitglied des Leiterkreises und Aktariat/Abteilungsleitung und Vereinskasse/Präsidium und Aktariat etc.) durch ein und dieselbe Person sind nicht erlaubt.

#### **B) Vorstandswahlen**

Die Personen der einzelnen Ressorts werden von der Generalversammlung direkt gewählt. Die Mitglieder der Abteilungsleitungen müssen an der Generalversammlung nicht mehr bestätigt werden, sondern werden intern gewählt.

**C) Einberufung** Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

**D) Aufgaben** Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sicherstellung der Koordination zur Planung und Durchführung des Jahresprogrammes
- stellt Beratungs- und Betreuungsfunktionen für die Leiter/innen sicher
- Aufbau und Betreuung der Trägerschaft
- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung und der Sitzungen
- Mitgliederverwaltung und Information gegenüber der GV
- Erstellung des Budgetantrages z.Hd. GV und Ref. Kirchenpflege
- Rechnungsführung und Budgetkontrolle
- Erstellung des Jahresberichtes
- Ausführung der GV -Beschlüsse

- führen sämtlicher Vereinsgeschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind
- Repräsentation des Vereins

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend, sondern beinhalten sinnvolle Schwerpunkte der Vorstandsaufgaben. Weitere notwendige Aufgaben stellt sich der Vorstand selbst.

**E) Beschlüsse** Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

**F) Repräsentation** Das Präsidium und die Abteilungsleitungen der einzelnen Arbeitsgebiete vertreten den Verein zusammen nach aussen rechtsgültig. Für Rechtshandlungen unterzeichnet das Präsidium zusammen mit einem Mitglied der Abteilungsleitungen kollektiv zu Zweien.

**G) Unterstützung** Der Vorstand kann aus seiner Mitte nötigenfalls unter Zuzug aussenstehender Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an den Vorstand bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt in der Regel ein Vorstandsmitglied. Ebenfalls ist es dem Vorstand freigestellt, zusätzliche Vereinsmitglieder z.B. zur Führung des Jungscharlädelis, der Materialverwaltung, etc. zuzuziehen.

Als Hauptträgerin des Vereins ist die reformierte Kirche Gränichen anzusehen. Unter ihrer Schirmherrschaft wurde die CVJM/F-Jungschar am 10. Mai 1985 gegründet und seither unterstützt sie diese stark mit finanziellen, materiellen und ideellen Mitteln. Budgeteingaben und grössere Geschäfte sind mit der Ref. Kirchenpflege Gränichen (resp. den zuständigen Personen) abzusprechen. Durch diese Sonderstellung innerhalb des Vereins erhalten sämtliche Mitglieder der Ref. Kirchenpflege bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung mit je max. einer Stimme das Wahl- und Stimmrecht

**H) Rücktritte** Rücktritte aus Vorstand und Revisionsstelle sind spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an das Vereinspräsidium bekannt zu geben. Die Amtsdauer gilt jedoch von GV bis zu GV für mindestens zwei Jahre.

**I) Wahlmodus** Wahlen finden an allen geraden Jahrzahlen, also alle zwei Jahre statt.

**3. Revisionsstelle** An der Generalversammlung wird jährlich eine Personen aus dem Kreis der erwachsenen Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren für die Revisionsstelle gewählt. Die Revisionsstelle ist mit zwei Personen zu besetzen. Sie prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Vereins und legen der Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor.

## **An. 7 Finanzen**

### **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge (siehe Anhang)
- freiwilligen Beiträgen von Mitarbeitern, Freunden und Gönnern
- Beiträgen von Kirchen, der öffentlichen Hand und privatrechtlichen Organisationen
- weiteren Erträgen aus speziellen Finanzaktionen (z.B. Veloputztag, Seifenkistenrennen etc.)

**Kassen** Für den gesamten Verein mit all seinen Arbeitsgebieten wird nur eine Kasse geführt. Für den ordentlichen Zahlungsverkehr besitzt der Kassier Einzelunterschrift. Bei Ausgaben über Fr. 500.-- muss der Leiterkreis kontaktiert werden, wo falls notwendig über die bevorstehenden Ausgaben abgestimmt werden muss.

**Haftung** Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich für eingegangene Verpflichtungen des Vereins, dafür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Vereinsjahr** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Alle Jahresrechnungen sind per 31. Dezember abzuschliessen.

## **Art. 8 Auflösung des Vereins**

**Vereinsauflösung** Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einem 3/4 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt in diesem Fall an die örtliche CVJM/F-Jungschararbeit. Diese darf erst beendet werden, wenn die Zahl der aktiven Leiter unter drei gesunken ist. In diesem Fall wird das ganze Inventar und sämtliches Kassenguthaben von der Ref. Kirche Gränichen treuhänderisch verwaltet, Bildet sich innerhalb von zehn Jahren keine Jungschararbeit auf derselben Grundlage, geht das gesamte Vermögen vollumfänglich in das Eigentum der Ref. Kirche Gränichen über.

## **Art. 9 Schlussbestimmungen**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten am Tage der Annahme durch die Gründungsversammlung am 10. Mai 1998 in Kraft und können jederzeit von der Generalversammlung angepasst und abgeändert werden. Der zusätzliche Anhang ist als Ergänzung zu den vorliegenden Statuten anzusehen.

- 1. Aenderung: GV vom 02. Mai 1999
- 2. Aenderung: GV vom 27. Mai 2000

Gränichen, 27. Mai 2000

Der Präsident



Hans Fritz

# Anhang

## Zu Art. 2

## Grundlagen

### A) Vereinsleitbild

- 1.) Wir sind ein Teil der weltweiten CVJM/F-Bewegung, deren Grundlagen die Pariser Basis, die Kampalaerklärung und die Grundlagen und Zielsetzungen des CVJF-Weltbundes sind.
- 2.) Wir sind konfessionell und politisch unabhängig.
- 3.) Wir leben ein grosses Spektrum von christlichen Glaubensauffassungen und suchen das gegenseitige Verständnis.
- 4.) Wir gestalten unsere Aktivitäten so, dass der Mensch altersgerecht mit Körper, Geist und Seele daran beteiligt ist.
- 5.) Wir geben Anstösse, um Sinnes-, Lebens- und Glaubensfragen nachzugehen und fördern selbständiges, verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber der Gemeinschaft, den Mitmenschen und der Natur.
- 6.) Wir thematisieren Probleme der heutigen Zeit und fördern in unserer Arbeit Kritikfähigkeit und Offenheit gegenüber der Gesellschaft.
- 7.) Wir suchen die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen CVJM/FArbeitsgebieten sowie Jugendverbänden und fördern Kontakte zu öffentlichen Institutionen.
- 8.) Wir pflegen aktive Beziehungen im weltweiten Netz der CVJM/F Bewegung.

### B) D-CH Cevibund

- 1.) Wir trauen Gott Grosses zu.  
Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christliche Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.
- 2.) Wir trauen Menschen Grosses zu.  
Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.
- 3.) Wir trauen uns Grosses zu.  
Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

### C) CVJM-Weltbund

#### Pariser Basis

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch



so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehung unter den Mitgliederverbänden des Weltbundes stören.

### **Kampalaerklärung**

Die Pariser Basis sagt aus, dass Christus das Zentrum der als weltweite Gemeinschaft verstandenen Bewegung ist, in der Christen aller Konfessionen miteinander verbunden sind. Sie folgt dem Grundsatz einer offenen Mitgliedschaft, die Menschen ohne Rücksicht auf ihren Glauben, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Rasse und ihre sozialen Verhältnisse umfasst.

Die Basis ist nicht dazu bestimmt, als Bedingung für die Einzelmitgliedschaft im CVJM zu dienen, welche bewusst dem Ermessen der Mitgliedsbewegungen des Weltbundes überlassen bleibt.

Die Basis macht deutlich, dass die Mitgliedsbewegungen die Freiheit haben, ihre Zielsetzungen anders auszudrücken, in einer Weise, die unmittelbarer Bedürfnisse und Vorstellungen derer entspricht, denen sie dienen. Entscheidend ist, dass die Zielsetzungen in der Beurteilung des Weltbundes im Einklang zur Pariser Basis steht.

In Anbetracht der Prägung der CVJM in der Welt von heute werden durch diesen Akt der Anerkennung der Pariser Basis den verschiedenen Vereinen und ihren Mitgliedern als Mitarbeiter Gottes Forderungen auferlegt, zu denen gehören:

- 1) Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit aller zu wirken.
- 2) Für die Schaffung und Erhaltung einer Umwelt zu wirken, in der die Beziehungen untereinander durch Liebe und Verständnis gezeichnet sind.
- 3) Auf Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinzuwirken, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischen Fähigkeiten Raum geben.
- 4) Formen der Mitarbeit und des Programmes zu entwickeln und zu erhalten, die die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.
- 5) Für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.

## **D) CVJF-Weltbund**

### **Grundlage**

Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen einzigen geborenen Sohn und an den Heiligen Geist.

### **Zielsetzung**

Die CVJF sind eine christliche Bewegung mit missionarischem Auftrag. Sie sind ökumenisch, von Laien getragen, Glieder einer weltweiten Frauenbewegung.

Als christliche Bewegung mit missionarischem Auftrag sucht sie Frauen und Mädchen zu erreichen, damit sie immer besser die in Jesus Christus geoffenbarte Liebe Gottes erkennen. Überzeugt, dass das Gebet, das Bibelstudium und der Dienst am Nächsten die grundlegenden Elemente des christlichen Lebens sind, unterstützen sich ihre Mitglieder gegenseitig, damit sie als Zeugen und treue Glieder der Kirche leben können.

Als ökumenische Laienbewegung, die weit offen steht, bietet sie ihren Mitgliedern einen Ort der Begegnung, wo in gegenseitiger Achtung, in

gemeinsamen Suchen, in gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit versucht wird, die von Gott gewollte Einheit der Kirche unter Mitgliedern verschiedener Konfessionen zu leben.

Als weltweite Frauenbewegung verbindet sie ihre Mitglieder mit der Weltgemeinschaft der Young Women's Christian Association (YWCA) und versuchen in ihnen das Bewusstsein ihrer Verantwortung als christliche Frauen gegenüber den menschlichen, sozialen und internationalen Problemen zu wecken. Dass alle Menschen vor Gott gleich sind, ohne Vorrechte der Rasse, der Nationalität, der Klasse, des Geschlechts und des Glaubens, versuchen sie, unter ihnen persönliche Verbindungen zu schaffen und durch Taten die Liebe Gottes und das Kommen seines Reiches zu bezeugen.

## **Zu Art. 4.1                    Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleitung und des Leiterkreises.**

**A) Abt. Leitung**                    Diese leitet ihr jeweiliges Arbeitsgebiet mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen in den Bereichen:

- Personalplanung
- Materialplanung
- Jahrestermplanplanung
- Planung und Belegung der Räumlichkeiten
- Planung und Organisation der Administration
- Leitung und Organisation der Höcks
- Repräsentation gegenüber Behörden, Eltern oder anderen Institutionen in Zusammenarbeit mit dem Vereinspräsidium
- Verbindungen innerhalb der regionalen Strukturen der CVJM/F-Jungscharen der Region AG-SO-LU-ZG
- Vertretung des Arbeitsgebietes im Vereinsvorstand

**B) Leiterkreis**                    Für die Mitglieder des Leiterkreises gelten die für die Abteilungsleitungen formulierten Rechte und Pflichten sinngemäss für ihren Verantwortungsbereich, zusätzlich werden dem Leiterkreis übertragen:

- Unterstützung der Abteilungsleitung in allen Belangen der Jungschararbeit
- Vorschlagsrecht für die Wahl der Abteilungsleitung
- Fällen von Grundsatzentscheiden

Wahlen und Abstimmungen im Leiterkreis finden offen statt. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Zu Art. 7                            Mitgliederbeiträge pro Jahr und Mitglied**

**Mitgliederbeiträge**                    Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand neu festgelegt und der Generalversammlung mit dem Budgetantrag zur Annahme vorgeschlagen. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten am 10. Mai 1998 sind diese wie folgt angesetzt:

- Aktivmitglieder                    Minimum Fr. 60.--
- Passivmitglieder                    Minimum Fr. 30.--

Rund 50 Prozent der Aktivmitgliederbeiträge gehen in Form von "Kopfgeldern" direkt an den Regionalverband weiter und zwar zur Finanzierung der einzelnen Regionalsekretariate (Administration, Ausbildung etc.).